

info

Anregungen und Tipps von Ihrem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt & Unternehmensberater

Schwerpunkt

Insolvenz

**Behalten Sie Ihre Zahlen
auch in der Krise im Griff**

SEITE 4



Tom Streicher
Vorstand bei Ecovis in Rostock

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Corona-Pandemie, Ukraine-Krieg, explodierende Energie- und Rohstoffpreise, Inflation – seit nunmehr drei Jahren kehrt keine Ruhe ein, und Unternehmen müssen sich tagtäglich mit dadurch entstehenden Problemen sowie Veränderungen auseinandersetzen. Mittlerweile müssen sich viele Betriebsinhaber mit einer handfesten Unternehmenskrise oder gar Insolvenz und deren Bewältigung beschäftigen. Wir haben daher diesem Thema unseren Schwerpunkt ab Seite 4 gewidmet. Dort erfahren Sie, wie Sie eine Krise erkennen, welche Anzeichen es gibt und wie Sie gegensteuern können.

Das zweite größere Thema dieser Ausgabe (ab Seite 8) beschäftigt sich mit dem Jahressteuergesetz 2022. Die Regierung hat ein ganzes Paket von (steuerlichen) Erleichterungen geschnürt. Dazu gehören beispielsweise die Senkung der Umsatzsteuer auf Gas, eine Strompreisbremse oder der verlängerte erleichterte Zugang zum Kurzarbeitergeld. Welche Erleichterungen Sie in Anspruch nehmen können, sagt Ihnen Ihr Ecovis-Berater.

Viel Spaß beim Lesen.

Ihr
Tom Streicher

Inhalt

3 Erfolgsgeschichte: Biker-Boarder

Uwe Sievers hat sich mit seinem Fahrrad- und Board-Geschäft einen Namen gemacht

4 Insolvenz

Viele Unternehmen müssen jetzt staatliche Hilfen zurückzahlen, die hohen Kosten für Energie stemmen oder sich mit gestörten Lieferketten beschäftigen. Sie sollten daher ihre Zahlen gut kennen



SCHWERPUNKT
Insolvenz

7 Arbeitszeiterfassung

Unternehmen müssen künftig die Arbeitszeiten der Angestellten genau aufzeichnen. Wie das laufen soll, ist allerdings noch nicht geklärt

8 Jahressteuergesetz und Entlastungspaket

Die Regierung möchte Betriebe und Bürger mit verschiedenen Maßnahmen entlasten

11 Inflationsausgleichsprämie

3.000 Euro können Chefinnen und Chefs bis 2024 pro Mitarbeiterin und Mitarbeiter steuerfrei auszahlen

12 Meldungen

Urlaubsansprüche: Was Arbeitgeber beachten müssen; Benefits 2023; Ankündigung: Ecovis Online-Seminare



Uwe Sievers machte 1991 seine Leidenschaft für den Radsport zum Beruf und gründete das Unternehmen Biker-Boarder. Sein Ziel: Den Kundinnen und Kunden seine Produkte in einem tollen Ambiente ansprechend präsentieren – und das bei bestem Service.

Erfolgsgeschichte: Biker-Boarder

Top-Adresse für passionierte Biker und Boarder

Mit seinem Fahrrad- und Board-Geschäft hat sich Uwe Sievers seit den 90er-Jahren einen Namen weit über Chemnitz hinaus gemacht. Er setzt auf Qualität und eine ansprechende Präsentation. Und er hat viele Ideen für die Zukunft.

Als Uwe Sievers 1989 aus der DDR über Ungarn in den Westen flüchtete, arbeitete er zunächst in der Telekommunikation. Nach einigen Jahren in Baden-Württemberg machte er Ende 1991 seine Leidenschaft Biken zum Beruf und gründete zusammen mit seinem Kumpel Andrej Koch im heimischen Chemnitz einen Fahrradladen. Biker-Boarder ist heute Fahrradfans nicht nur in Sachsen ein Begriff. Denn Sievers, der zunächst einen Versandhandel aufgezogen hatte, erkannte schon sehr früh die Chancen des Internets – und nutzte sie.

Clevere Einkaufspolitik und gute Präsentation

Biker-Boarder hat stetig expandiert. Vor sechseinhalb Jahren zog der Betrieb in einen 1.200 Quadratmeter großen Laden mit Werkstatt und Lager. Die Corona-Pandemie brachte einen weiteren Schub. Während die Konkurrenz Bestellungen stornierte, nahmen Sievers und der inzwischen ausgestiegene Andrej Koch die Lieferungen an. Sie profitierten vom Boom der E-Bikes, des Fahrrad-Leasings oder der Gravel-Bikes, denn sie waren stets lieferfähig. Selbst die konjunkturelle Eintrübung schreckt Sievers nicht übermäßig. „Wir sind finanziell gut aufgestellt“, sagt er und fügt hinzu: „Wir haben nicht die

allermeisten, aber die besten Fahrräder im Sortiment.“ Er setzt auf hochwertige und ansprechend präsentierte Produkte sowie einen sehr guten Service mit einer Hotline, die von 9 bis 17 Uhr erreichbar ist.

Die Produkte begeistern auch die Mitarbeiter

Personalnot kennt Sievers, der inzwischen 70 Mitarbeiter hat, nicht so sehr wie andere Branchen. „Wir alle leben die Begeisterung für unsere Produkte.“ Das gelte auch für die in den 90er-Jahren ins Sortiment genommenen Snowboards und Skier nebst dazugehöriger Bekleidung.

Auch in puncto Rechts- und Steuerberatung setzt Sievers auf Qualität. Seit vielen Jahren

Über Biker-Boarder

Uwe Sievers hat sein Hobby zum Beruf gemacht. Gegründet Ende 1991 als Zweimann-Betrieb mit seinem Freund Andrej Koch, hat der Betrieb aus Chemnitz seither trotz Corona-Krise stetig expandiert und beschäftigt mittlerweile 70 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. www.biker-boarder.de



„Biker-Boarder hat frühzeitig die Chancen der Digitalisierung erkannt. Das hilft dem Geschäft.“

Thorsten Blümel

Steuerberater bei Ecovis in Aschaffenburg

betreut ihn Ecovis-Steuerberater Thorsten Blümel aus Aschaffenburg. „Blümel und sein Team haben mich schnell überzeugt. Die sind immer auf der Höhe“, lobt er. Blümel beriet ihn auch bei der Umwandlung seiner Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR) in eine Einzelirma.

Sievers hat viele Ideen. Ans Aufhören denkt er noch lange nicht, aber mit seinem Sohn, der derzeit als Werkstudent bei ihm arbeitet, steht schon ein möglicher Nachfolger in den Startlöchern.



Insolvenz

Krisensignale rechtzeitig erkennen

Die befürchtete Insolvenzwelle blieb bislang aus. Unternehmerinnen und Unternehmer müssen aber auf viele Faktoren und Signale achten, um ihren Betrieb sicher durch die Krise zu steuern. Denn teure Darlehen, hohe Energiekosten und die Rückzahlung staatlicher Hilfen belasten die Unternehmen zusehends.

Der rasante Anstieg der Energiepreise befeuert die Inflation. Für viele Unternehmen kommt das zu einer besonders kritischen Zeit. Denn die befürchtete massive Insolvenzwelle nach der Corona-Pandemie blieb zwar glücklicherweise aus, auch wenn die Insolvenzen langsam wieder steigen. Dafür müssen jetzt, rund drei Jahre nach den ersten Lockdowns, viele Unternehmen die in den ersten Corona-Jahren gewährten Hilfskredite zurückzahlen.

Gleichzeitig aber müssen sie teurere Darlehen, steigende Energiekosten, höhere Beschaffungspreise und gestörte Lieferketten bewältigen und/oder zögernde Investoren und Kunden von ihren Produkten und Dienstleistungen überzeugen. „Das alles wird in

den kommenden Wochen und Monaten das eine oder andere Unternehmen ins Wanken bringen“, ist sich Nils Krause, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht bei Ecovis in Hamburg, sicher.

Der Krise frühzeitig die Stirn bieten

Was also sollen Unternehmerinnen und Unternehmer jetzt tun? „Das Wichtigste ist, Krisensignale frühzeitig zu erkennen. Und nicht erst dann, wenn Ebbe in der Kasse ist“, sagt Krause. Und wie genau funktioniert das? „Es geht schlicht um die Frage: Ist mein Unternehmen im Bestand gefährdet, bin ich mittelfristig liquide genug, um alle fälligen Verbindlichkeiten zu erfüllen?“, erklärt Alexander Waschinger, Unterneh-



„Unternehmen müssen ihre Zahlen kennen. Nur so können sie auch in Krisen den Betrieb gestalten.“

Nils Krause

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht bei Ecovis in Hamburg



SCHWERPUNKT

Insolvenz

Behalten Sie Ihre Zahlen
auch in der Krise im Griff

mensberater bei Ecovis in Dingolfing. Denn nur wer einen solchen Liquiditätsengpass frühzeitig erkennt, der kann auch rechtzeitig gegensteuern. Dafür aber müssen die Kostenstrukturen im Betrieb bekannt sein. „Unternehmen sollten immer – und gerade jetzt – ein engmaschiges Controlling betreiben. Ohne Frühwarnsystem laufen sie sonst Gefahr, Krisen zu verkennen, zu verschleppen und so ihre Gestaltungsmöglichkeiten zu verspielen“, warnt Krause.

Einsparpotenziale suchen

Und wie kann dann ein Gegensteuern aussehen? Das kommt ganz auf das Unternehmen an, erklärt Waschinger an zwei Beispielen. Für eine Logistikfirma, die einen Auftragsrückgang verbucht, könnte die entscheidende Frage also sein: Kann ich Kosten reduzieren, indem ich meine Lkw-Flotte besser auslaste und Leerfahrten vermeide? Und einem stahlverarbeitenden Unternehmen, das mit horrend steigenden Energiekosten kämpft, könnte eine vorübergehende Betriebsschließung die notwendige Verschnaufpause verschaffen.

Das Beispiel Stahlverarbeiter zeigt aber auch: Bei externen Faktoren, wie den derzeitig rapide steigenden Energiepreisen,

kann es für manche Unternehmen schwierig sein, einen Weg aus der Krise zu finden. Angesichts solcher Verschiebungen der Rahmenbedingungen muss sich die eine oder andere Firma jetzt ernsthaft fragen,

ob es sich weiterhin lohnt, am derzeitigen Geschäftsmodell festzuhalten. „Für einige Unternehmen lohnt sich die außergerichtliche Restrukturierung oder Sanierung, bei anderen kann auch eine Sanierung nach



Tipp: Wenn Unternehmen in Schieflage geraten

Sie müssen sich mit den Themen Sanierung, Restrukturierung oder Insolvenz beschäftigen? Lesen Sie diese Beiträge. Hier bekommen Sie einen Überblick, was Sie tun können und tun müssen, wenn der Unternehmensmotor stottert:

Restrukturierung ohne Insolvenz: Was das für Unternehmen bedeutet: <https://de.ecovis.com/aktuelles/restrukturierung-ohne-insolvenz-was-das-fuer-unternehmen-bedeutet/>



Jahresabschluss und Buchhaltung: Insolvenz rechtzeitig erkennen: <https://de.ecovis.com/corona/jahresabschluss-und-buchhaltung-insolvenz-rechtzeitig-erkennen/>



Insolvenz und Sanierung: Das müssen Geschäftsführer beachten: <https://de.ecovis.com/aktuelles/insolvenz-und-sanierung-das-muessen-geschaefsfuehrer-beachten/>



Die sechs Phasen der Unternehmenskrise

Krisen bahnen sich an. Es gibt einige Anzeichen (nachfolgend eine Auswahl), die Unternehmen rechtzeitig erkennen sollten, um sich auch in geschäftlich schwierigen Zeiten Gestaltungsspielräume offenzuhalten.

1. Stakeholderkrise

Anzeichen: Konflikte zwischen Stakeholdern, schlechte oder nicht vorhandene interne Abstimmung zwischen den einzelnen Abteilungen, häufige Managementwechsel

2. Strategiekrise

Anzeichen: Fehlinvestitionen, strategische Lücken in der Marktbearbeitung, unzureichendes und/oder fehlendes Leitbild

3. Produktion- und Absatzkrise

Anzeichen: Starker Nachfragerückgang, schrumpfende Märkte, schwache Leistungsbilanz, schlechte Berichterstattung

4. Erfolgskrise

Anzeichen: Steigende Fixkosten, unzureichender Fixkostenabbau, Renditeverfall, keine Deckung der Eigenkapitalkosten

5. Liquiditätskrise

Anzeichen: Unzureichende Kapitaldienstfähigkeit, Zahlungsschwierigkeiten, absehbare Liquiditätslücke

6. Insolvenz

Anzeichen: Drohende Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung, keine Sicherung des Fortbestehens

Quelle: IDW



„Alle Insolvenzverfahren sind komplex. Lassen Sie sich immer von Experten beraten.“

Alexander Waschinger
Unternehmensberater bei
Ecovis in Dingolfing



Sie haben Fragen?

- Wie kann ich mein Unternehmen krisenfest machen?
- Wie erkenne ich Zombie-Unternehmen?
- Wann muss ich einen Insolvenzantrag stellen?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266, oder schicken Sie uns eine E-Mail: redaktion-info@ecovis.com

dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz, kurz StaRUG, oder eine Insolvenzsanierung neue Möglichkeiten eröffnen“, erklärt Unternehmensberater Waschinger. So oder so: Es gibt Anzeichen für eine drohende Krise, die es zu erkennen gilt (siehe Kasten oben). „Die geltenden Regeln sind eindeutig. Wer sich nicht daran hält, macht sich strafbar“, betont Rechtsanwalt Krause.

Diese Regeln gelten für Zahlungsunfähigkeit

Bei Zahlungsunfähigkeit haben Unternehmerinnen oder Unternehmer – laut Urteil des Bundesgerichtshofs bezogen auf zehn Prozent oder mehr aller fälligen Verbindlichkeiten, die Betriebe nicht bedienen können – ein Frist von

- drei Wochen, um Insolvenz anzumelden oder
- acht Wochen bei Überschuldung.

Darüber hinaus wird zwischen diesen Verfahren unterschieden:

- Regelverfahren,
- Eigenverwaltungsverfahren und
- Schutzschirmverfahren.

„Welches dieser Verfahren für welches Unternehmen infrage kommt, lässt sich nicht pauschal beantworten“, sagt Krause, der auch selbst als Insolvenzverwalter tätig ist. „Das kommt auf den jeweiligen Betrieb an, auf seine Substanz, seine Reserven und nicht zuletzt auf seine Zukunftsaussichten.“

Ecovis-Unternehmensberater Waschinger ergänzt: „Alle Verfahren sind hochkomplex und aufwendig. Lassen Sie sich also in jedem Fall von Experten unterstützen.“

Gefahren, die von Zombie-Unternehmen ausgehen

Unternehmen, die derzeit noch weniger hart von der Wirtschaftskrise betroffen sind, müssen jetzt umsichtig sein und aufpassen, dass sie nicht in den Strudel angeschlagener Firmen geraten.

Auch das Insolvenzaussetzungsgesetz hat mit dazu beigetragen, dass sich mehr Zombie-Unternehmen als sonst am Markt befinden. „Das sind Unternehmen, die eigentlich schon längst tot sein müssten, sich aber mit Überbrückungsgeldern über Wasser halten konnten“, erklärt Waschinger. Ursprünglich hatte der Gesetzgeber das Insolvenzaussetzungsgesetz geschaffen, um Unternehmen über die ersten Corona-Jahre hinwegzuhelfen.

Und woran lassen sich Zombie-Unternehmen erkennen? „Prüfen Sie bei neuen Geschäftspartnern immer die Bonität, beispielsweise über eine Bank-an-Bank-Auskunft. Aber auch bei größeren Deals mit altbekannten Partnern raten wir in diesen Zeiten zu besonderer Vorsicht. Setzen Sie auf Bürgschaften, zögern Sie nicht mit Mahnscheide und passen Sie Ihre Zahlungsmodalitäten an“, gibt Waschinger Unternehmen mit auf den Weg. ●



Arbeitszeiterfassung

Keine Rückkehr zur Stechuhr

Das Bundesarbeitsgericht hat 2022 eine weitreichende Entscheidung getroffen: Unternehmen müssen die Arbeitszeiten ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter exakt aufzeichnen. Details, wie das genau auszusehen hat, stehen noch aus. Wahrscheinlich kommt eine gesetzliche Regelung.

Eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom September 2022 verunsichert derzeit viele Betriebe. Denn sie müssen demnach die Arbeitszeiten ihrer Mitarbeiter aufzeichnen und dokumentieren. Wie das zu geschehen hat, ist bis jetzt unklar. „Es gibt da noch viele offene Fragen“, sagt Anne-Franziska Weber, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Arbeitsrecht bei Ecovis in München. „Klar ist nur, dass die Arbeitszeit verlässlich und objektiv zu erfassen ist. Und zwar schon jetzt.“

Gesetzliche Regelung in Aussicht

Ansonsten liegt vieles im Nebel. Das Bundesarbeitsministerium will erst einmal die Entscheidungsgründe „eingehend prüfen“. „Es läuft auf eine gesetzliche Regelung hinaus“, sagt Ecovis-Expertin Weber. Die Bundesregierung wäre eigentlich schon seit Mai 2019 verpflichtet gewesen, ein entsprechen-

des Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) in nationales Recht umzusetzen, hat das aber nicht getan.

Nach Ansicht Webers müssen Unternehmen jetzt jedoch nicht in Panik verfallen. Sie rät Mandanten, die Aufzeichnungspflicht etwa in Form von Excel-Tabellen an die Mitarbeiter zu delegieren und die Angaben stichprobenartig zu überprüfen.

Da es keine Formvorschriften gibt, könnten kleinere Betriebe die Aufzeichnungen sogar handschriftlich vornehmen. Und sie beruhigt: „Kontrollen oder gar Bußgelder durch die Gewerbeaufsichtsämter sind derzeit mehr als unwahrscheinlich.“

Flexible Arbeitszeitmodelle sind wohl weiterhin möglich

Auch künftig drohe nicht die Rückkehr zur Stechuhr, glauben Experten. Sie rechnen



„Unternehmen müssen derzeit nicht mit Bußgeldzahlungen rechnen.“

Anne-Franziska Weber
Rechtsanwältin und Fachanwältin
für Arbeitsrecht bei Ecovis in München

damit, dass der Gesetzgeber die Vorschriften flexibel und praxisnah umsetzt. Vertrauensarbeitszeit, Homeoffice und flexible Arbeitszeitmodelle sind vermutlich auch in Zukunft möglich, so die fast einhellige Auffassung. Denn dass diese Regelungen, die auch im Interesse der Arbeitnehmer seien, wegfielen, das wolle niemand.

Außerdem dürfte die künftige Aufzeichnungspflicht, je nach Art der Tätigkeit und der Zahl der Beschäftigten, unterschiedlich ausfallen. Aber bis es genauere Regelungen gibt, dauert es wohl noch eine Weile. ●

☰ Das könnte Sie auch interessieren

Der Gesetzgeber hat das Nachweisgesetz (NachwG) verschärft. Laut Gesetz müssen Arbeitgeber ihre Vertragsbedingungen zukünftig umfangreicher als bisher schriftlich fassen. Mehr dazu erfahren Sie hier: <https://de.ecovis.com/pressemitteilungen/nachweisgesetz-verschaerft-was-arbeitgeber-in-arbeitsvertraegen-anpassen-muessen/>



Fördermittel

Jahressteuergesetz und Entlastungspaket

Was für Betriebe besser wird und was schlechter

Das Jahressteuergesetz und das dritte Entlastungspaket der Regierung versprechen viele Erleichterungen. Wir zeigen, was Steuerzahler – ob Unternehmen, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder Familien – ab diesem Jahr beachten müssen.

Das Jahressteuergesetz 2022 der Bundesregierung bringt auch in diesem Jahr Änderungen, die so gut wie alle Steuerzahlerinnen und -zahler betreffen. Und das dritte Entlastungspaket verspricht Steuerpflichtigen zusätzlich weitere Erleichterungen, die helfen sollen, die Herausforderungen der Energie- und Wirtschaftskrise zu meistern. „Davon profitieren Unternehmen und Privatpersonen“, weiß Ines Frenzel, Steuerberaterin bei Ecovis in Neubrandenburg.

Was ist für Arbeitnehmer neu?

Das Arbeitsleben hat sich seit der Pandemie nachhaltig verändert. Das bildet jetzt auch die Steuergesetzgebung ab. Denn die Home-



„Strom mit Photovoltaik selbst erzeugen ist künftig steuerlich sehr interessant.“

Ines Frenzel
Steuerberaterin bei Ecovis
in Neubrandenburg

office-Pauschale in Höhe von sechs Euro pro Tag gibt es künftig dauerhaft. Zudem steigt der maximale Abzugsbetrag von 600 auf 1.260 Euro pro Jahr. „Den Höchstbetrag können Arbeitnehmer erreichen, die an 210 Tagen im Jahr von zu Hause aus arbeiten. Das gilt unabhängig davon, ob es sich um eine oder verschiedene berufliche Tätigkeiten handelt“, erläutert Ecovis-Steuerberater André Rogge in Dresden. Aber Achtung: Der Arbeitnehmer bekommt die Pauschale nicht extra. Sie wird in die Werbungskostenpauschale eingerechnet.

Sollten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer also stattdessen lieber das häusli-



che Arbeitszimmer in der Steuererklärung angeben? Vorsicht, denn auch hier gibt es Neuerungen. So können alle, die im Homeoffice arbeiten, von nun an einen Aufwandsabzug für ein häusliches Arbeitszimmer in Höhe einer Jahrespauschale von 1.260 Euro geltend machen. Damit müssen sie künftig die Kosten nicht mehr nachweisen.

„Im Gegenzug aber verschärft der Gesetzgeber die Regelungen“, gibt Rogge zu bedenken. Denn nur wenn dauerhaft kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht und das häusliche Arbeitszimmer darüber hinaus auch den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Betätigung bildet, können Arbeitnehmer anstelle der Jahrespauschale die tatsächlichen Aufwendungen angeben. „Damit ist der vollständige Kostenabzug im Vergleich zur bisherigen Regelung erheblich eingeschränkt. Wer ein Arbeitszimmer geltend machen will, hat es deshalb in Zukunft schwieriger“, sagt Steuerberater Rogge.

Beiträge zur Altersversorgung sind komplett abzugsfähig

Mit Blick auf die Altersversorgung hält das Jahressteuergesetz ebenfalls gute Neuigkeiten parat. Denn der vollständige Abzug von Altersvorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben ist bereits ab diesem Jahr, also 2023,

Rund 2,2 Millionen

Photovoltaikanlagen mit einer Nennleistung von insgesamt 58.400 Megawatt waren im März 2022 auf Dächern und Grundstücken installiert.

Quelle: Statistisches Bundesamt

möglich. Damit folgt der Gesetzgeber einem Urteil des Bundesfinanzhofs, um eine doppelte Besteuerung zu vermeiden (Urteil vom 19. Mai 2021 – X R 33/19).

Außerdem steigt der Sparerpauschbetrag von 801 Euro auf 1.000 Euro; bei Zusammenveranlagung entsprechend von 1.602 Euro auf 2.000 Euro an. Und: Künftig ist eine ehegattenübergreifende Verlustverrechnung bei Kapitaleinkünften möglich, was bisher nicht erlaubt war.

Photovoltaikanlagen sind steuerlich begünstigt

Eine weitere wichtige Änderung betrifft alle Besitzerinnen und Besitzer von Photovol-

taikanlagen (PV-Anlagen) und solche, die künftig eigenen Strom produzieren wollen. Denn um den Ausbau dieser erneuerbaren Energiequelle zu beschleunigen, sind Einnahmen kleiner PV-Anlagen von der Ertragsteuer befreit. Die Befreiung gilt für Anlagen mit einer Bruttonennleistung

- bis zu 30 Kilowatt (kW) je Einfamilienhaus und
- 15 kW je Wohn- und Gewerbeeinheit. Es ist nicht entscheidend, ob das Mischgebäude überwiegend zu Wohnzwecken dient.

„Neu ist, dass eine Person auch mehrere PV-Anlagen betreiben kann und trotzdem von der Steuerbefreiung profitiert“, erklärt Frenzel. Denn die Befreiung gilt für den Betrieb einer oder mehrerer Anlagen bis zu einer Peakleistung von maximal 100 kW, unabhängig davon, wie der Erzeuger den Strom verwendet. Unter Peakleistung (auch Spitzenleistung oder Nennleistung) ist die maximal abgegebene Leistung einer Anlage zur Energiebereitstellung zu verstehen.

Auch einen Gewinn müssen Anlagenbetreiber künftig nicht mehr ermitteln. „Das erleichtert den bürokratischen Aufwand enorm“, sagt Ecovis-Steuerberaterin Frenzel. Eine weitere Neuregelung betrifft außerdem die Lieferung und Installation von PV-Anla-



gen: Hier ändert sich der Umsatzsteuersatz auf null. Damit ist in Folge keine Umsatzsteuervoranmeldung mehr nötig. Auch hier ist Voraussetzung, dass die installierte Nettoleistung der PV-Anlage nicht mehr als 30 kW (peak) beträgt.

Welche Erleichterungen gibt es für Unternehmen?

Das Entlastungspaket enthält zahlreiche Maßnahmen, die die Herausforderungen der Energie- und Wirtschaftskrise abfedern sollen.

- Anhebung der Höchstgrenze für Midijobs auf monatlich 2.000 Euro ab 1. Januar 2023.
- Unternehmen müssen auf Extra-Zahlungen bis zu 3.000 Euro an ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter keine Steuern und keine Sozialversicherungsabgaben zahlen (siehe auch Beitrag Seite 11).
- Besonders energieintensive Unternehmen und Betriebe will die Bundesregie-

rung mit den neuen Regelungen zusätzlich unterstützen. Der Spitzenausgleich bei den Strom- und Energiesteuern ist um ein weiteres Jahr verlängert.

- Bestehende Unternehmenshilfen, etwa mit zinsgünstigen Krediten und erweiterten Bürgschaften, laufen vorerst weiter.
- Die befristete Senkung der Umsatzsteuer für Gas auf den ermäßigten Steuersatz von sieben Prozent soll außerdem die neue Gasbeschaffungsumlage abmildern.
- Die Strompreisbremse soll auch für kleine und mittelständische Unternehmen mit einem Versorgertarif greifen. Sie erhalten damit, ebenso wie Privathaushalte, die Strommenge für einen Basisverbrauch zu einem vergünstigten Preis.
- Die befristete Absenkung der Umsatzsteuer für Speisen in der Gastronomie auf sieben Prozent läuft bis Ende 2023.
- Die Sonderregelungen für den erleichterten Zugang zum Kurzarbeitergeld gilt bis 30. Juni 2023.

Was sich sonst noch ändert

Neben diesen konkreten Erleichterungen für Unternehmen und Privatpersonen bringt das Jahressteuergesetz zahlreiche weitere Änderungen. Dabei geht es oftmals um Verfah-

rensvereinfachungen, um Anpassungen an die Digitalisierung oder an die Rechtsprechung in Deutschland und in der EU.

Bund und Länder haben sich außerdem auf ein bundesweites Nahverkehrsticket im Jahresabo für monatlich 49 Euro geeinigt. „Wer herausfinden möchte, von welchen Gesetzesänderungen er ganz persönlich betroffen ist, der sollte jetzt einen Termin mit seinem Steuerberater vereinbaren“, rät Ecovis-Experte Rogge.



„Wir finden für Sie und Ihren Betrieb die besten steuerlichen Erleichterungen.“

André Rogge

Steuerberater bei Ecovis in Dresden



Sie haben Fragen?

- Welche Änderungen bringt das Jahressteuergesetz 2022 für mich persönlich?
- Wie kann ich von den neuen Regeln profitieren?
- Auf welche Erleichterungen können Unternehmen bauen?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266, oder schicken Sie uns eine E-Mail: redaktion-info@ecovis.com

Was Rentnerinnen und Rentner, Studierende und Berufsfachschüler erwartet

Der Betrag der Rente, den Rentnerinnen und Rentner aufgrund des Grundrentenzuschlags bekommen, ist künftig steuerfrei. Mit dem Entlastungspaket kommt außerdem die Energiepreispauschale für Rentner. Sie bekamen zum 1. Dezember 2022 eine einmalige Energiepreispauschale von 300 Euro von der Rentenversicherung. Gute Neuigkeiten gibt es auch für Studierende und Berufsfachschülerinnen und -schüler. Sie sollen eine Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro erhalten.



Inflationsausgleichsprämie

So können Arbeitgeber ihre Angestellten zusätzlich entlasten

Bis zu 3.000 Euro Inflationsausgleichsprämie können Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bis Ende 2024 steuer- und sozialabgabenfrei auszahlen und ihnen damit etwas Gutes tun. Aber es gibt einige Details zu beachten.

Die Inflationsausgleichsprämie gilt seit 26. Oktober 2022 und ist Teil des „Gesetzes zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz“. Der Bundesrat hat sie am 7. Oktober 2022 beschlossen.

Mit der Inflationsausgleichsprämie können Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ihre Angestellten entlasten. Sie sind aber nicht zur Zahlung der 3.000 Euro verpflichtet. „Wegen der Corona-Pandemie und der stark gestiegenen Energiepreise haben viele Unternehmen nicht den finanziellen Spielraum, um die Prämie zu bezahlen“, weiß Anja Hausmann, Steuerberaterin bei Ecovis in Rostock. Denn anders als die Energiepauschale ist die Inflationsprämie eine freiwillige Leistung der Arbeitgeber. Geld vom Finanzamt gibt es daher nicht zurück. Allerdings können Chefinnen und Chefs die Inflationsausgleichsprämie steuer- und sozialabgabenfrei an die Belegschaft auszahlen.

Auch weniger Geld reicht zur Mitarbeitermotivation

Arbeitgeber können Mitarbeitern beispielsweise auch nur 500 Euro steuer- und sozialabgabenfrei zukommen lassen. Oder sie



„Mit der Inflationsprämie können Chefs ihren Angestellten steuerfrei etwas Gutes tun.“

Anja Hausmann

Steuerberaterin bei Ecovis in Rostock

stückeln die Beträge und zahlen beispielsweise 2022, 2023 und 2024 jeweils 1.000 Euro. „Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber müssen die Inflationsausgleichsprämie aber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zahlen“, sagt Hausmann. Inflationsprämie anstatt vertraglich vereinbartes Weihnachtsgeld auszahlen, ist nicht erlaubt. Entdeckt beispielsweise ein Betriebsprüfer, dass jemand gegen das Zusätzlichkeitskriterium verstoßen hat, dann müssen diese Arbeitge-

ber Steuern und Sozialabgaben nachzahlen. Die Prämie steht allen Arbeitnehmern über alle Branchen hinweg offen. Sie ist nicht nur für Vollzeitkräfte gedacht. Arbeitgeber können die Prämie auch an Minijobber, andere Teilzeitkräfte, Werkstudenten oder kurzfristig Beschäftigte auszahlen.

Die Prämie ist sicherlich eine Mitarbeitermotivation in der aktuellen Energiepreiskrise. Größter Vorteil: Das Geld kommt ohne Abzüge bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an. Und: „Chefinnen und Chefs sparen sich die Sozialversicherungsbeiträge. Also brutto für netto – viele Arbeitgeber werben auch schon damit“, sagt Anja Hausmann. ●



Sie haben Fragen?

- In welchem Zeitraum können Arbeitgeber die Inflationsausgleichsprämie bezahlen?
- Ist die Inflationsausgleichsprämie an alle Angestellten oder an eine ausgewählte Gruppe zu zahlen?
- Ist neben der Inflationsausgleichsprämie auch vereinbartes Urlaubs- oder Weihnachtsgeld zu zahlen?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266, oder schicken Sie uns eine E-Mail: redaktion-info@ecovis.com

Tipp: Broschüre steuerfreie Arbeitgeberleistungen

Wollen Sie sich bei Ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bedanken? Tipps zu steuerfreien Arbeitgeberleistungen finden Sie hier: <https://de.ecovis.com/service/steuerfrei/>





Urlaubsansprüche: Was Arbeitgeber beachten müssen

Arbeitgeber müssen ihre Angestellten über bestehende Urlaubsansprüche informieren. Nur dann können deren Ansprüche verfallen und verjähren. Das hat das Bundesarbeitsgericht mit zwei wegweisenden Urteilen vom 20. Dezember 2022 noch einmal bestätigt. Was genau gilt, lesen Sie hier:

<https://de.ecovis.com/aktuelles/verjaehrung-und-verfall-von-urlaubsanspruechen-was-arbeitgeber-beachten-muessen/>



Benefits 2023: Wie Unternehmen Mitarbeiter motivieren und halten

Neu bei den steuerfreien Arbeitgeberleistungen ist das 49-Euro-Ticket, das sich auch als Jobticket nutzen lässt. Ebenfalls neu ist die Inflationsausgleichsprämie. Noch bis Ende 2024 können Arbeitgeber ihren Mitarbeitern 3.000 Euro steuer- und abgabenfrei zahlen (siehe auch Beitrag Seite 11). In der Broschüre „Steuerfreie Arbeitgeberleistungen – Benefits 2023“ finden Unternehmen Anregungen, womit sie Mitarbeiter motivieren und halten können. Welche Benefits das sind, erfahren Sie hier:

<https://de.ecovis.com/aktuelles/benefits-2023-wie-unternehmen-mitarbeiter-motivieren-und-halten/>



ECOVIS ONLINE-SEMINARE



Nachlass: Antworten auf die wichtigsten Fragen zum Testament

Mit einem Testament bestimmen Sie, wen Sie als Erben einsetzen und wen Sie mit einem Vermächtnis bedenken möchten. Ecovis-Steuerberater Dominik Hertreiter und Rechtsanwalt Hannes Wunderlich erklären, auf was Sie achten müssen, wenn Sie Ihr Testament verfassen.

- Welche Formvorschriften sind zu beachten?
- Wann ist eine Testamentsvollstreckung sinnvoll?
- Was gilt es bei Erbengemeinschaften zu beachten?

WANN? 16. März 2023; 11 bis 12 Uhr

Scheinselbstständigkeit: Risiken im Unternehmen erkennen und vermeiden

Tanja Eigner, Steuerberaterin bei Ecovis, und Ecovis-Rentenberater Andreas Islinger zeigen Ihnen, wann Selbstständige in Ihrem Betrieb als Scheinselbstständig gelten und was Sie tun können, um diese Falle zu umgehen.

- Wann spricht man von Scheinselbstständigkeit?
- Was droht bei Scheinselbstständigkeit?
- Wer trägt das Risiko bei einer Scheinselbstständigkeit?

WANN? 19. April 2023; 11 bis 12 Uhr



Zur **kostenlosen Anmeldung** für die Online-Seminare geht es hier: www.ecovis.com/online-seminare
Dort finden Sie auch unser komplettes Seminarangebot sowie das Seminararchiv.



Impressum

Herausgeber: ECOVIS AG Steuerberatungsgesellschaft, Ernst-Reuter-Platz 10, 10587 Berlin, Tel. +49 89 5898-266, Fax +49 89 5898-2799 | **Konzeption und Realisation:** Teresa Fach Kommunikationsberatung, 80798 München, DUOTONE Medienproduktion, 81241 München | **Redaktionsbeirat:** Ernst Gossert, Ulf Knorr (Steuerberater); Uwe Lange, Armin Weber (Wirtschaftsprüfer/Steuerberater); Prof. Dr. Tobias Schulze, Andreas Hintermayer (Rechtsanwälte); Matthias Laudahn, Rainer Priglmeier (Unternehmensberater); Jana Klimesch (Unternehmenskommunikation); redaktion-info@ecovis.com
Bildnachweis: Titel: ©tadamichi, stock.adobe.com. Alle Bilder ohne direkt zugeordneten Bildnachweis: ©Ecovis
ECOVIS info basiert auf Informationen, die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden. | **Hinweis zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG):** Wenn aus Gründen der besseren Lesbarkeit und/oder der Gestaltung des vorliegenden Magazins nur die männliche Sprachform gewählt worden ist, so gelten alle personenbezogenen Aussagen selbstverständlich für Frauen und Männer gleichermaßen.



Alles über Ecovis erfahren Sie hier: <https://de.ecovis.com/profil/>